

**Neufassung der Satzung
über die Benützung der Entwässerungseinrichtung
der Landeshauptstadt München
(Entwässerungssatzung - EWS)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09464

Anlagen:

1. Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung - EWS)
2. Synopse

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 03.07.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung - EWS) regelt der Stadtrat die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung. Das Regelwerk soll aus den nachfolgend dargestellten Gründen neu gefasst werden.

1. Ausgangslage

Mit Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11600 (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 02.05.2013) wurde dem Stadtrat eine Überarbeitung der städtischen EWS angekündigt. In einem ersten Schritt wurde die EWS mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01732 (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.12.2014) in einzelnen Punkten angepasst. Im nun erfolgenden zweiten Schritt soll die EWS grundlegend neu gefasst werden.

Die derzeit gültige Satzung stammt aus dem Jahr 1980 und wurde seitdem zwölfmal geändert. Das Regelwerk umfasst in 39 Paragraphen ca. 10.700 Wörter und ist angesichts des Regelungsgegenstands von einer ungewöhnlichen Detailtiefe gekennzeichnet.

Mitunter erschließt sich die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Detailliertheit heutzutage nicht mehr ohne Weiteres. Sie führt in der Praxis zu einer nicht leicht zu überschauenden Fülle an zu beachtenden Regelungen sowie zu einer gewissen Inflexibilität. Zudem erschwert sie wegen der zahlreichen Spezialfallregelungen das satzungskonforme Finden sachgerechter Lösungen unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten. Bisweilen werden in der EWS auch Sachverhalte abgehandelt, die Gegenstand anderer Rechtsgebiete (z. B. des öffentlichen Baurechts, Straßen- und Wegerechts, Wasserrechts und Haushaltsrechts) sind und dort durch Bundes- oder Landesrecht bereits abschließend und mitunter abweichend geregelt sind. Diese Sachverhalte gilt es aus der EWS herauszunehmen.

Ferner haben weitreichende Reformen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) dazu geführt, dass Verweise in der EWS auf diese Gesetze nicht mehr passen.

Anlässlich dieser Reformen und der Entwicklungen in Rechtsprechung und Vollzug wurde auch das bayerische Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung umfassend überarbeitet (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 06.03.2012 (Az. IB1-1405.12-5)).

Der dem Stadtrat nun zur Entscheidung vorgelegte Entwurf orientiert sich weitgehend an dieser Mustersatzung. Ergänzungen wurden auf das notwendige und praxisrelevante Maß beschränkt. Prägender Grundgedanke war dabei stets, in der Satzung nur die wichtigen und wesentlichen Dinge zu regeln. Einzelheiten und Konkretisierungen hingegen – anders noch mit der bisherigen Satzung – sollen dem Vollzug und dem Informationsangebot der Münchner Stadtentwässerung (MSE) in Broschüren, Formularen und im Internet vorbehalten bleiben. Der Umfang der neuen EWS konnte auf diese Weise um mehr als die Hälfte reduziert werden. Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelungen werden somit signifikant verbessert. Trotz der umfangreichen Anpassungen, die im Grunde einer Neufassung der Satzung gleichkommen, werden die Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger mit Blick auf den bisherigen Satzungsvollzug jedoch nahezu unverändert bleiben.

2. Einzelheiten im Überblick

a) §§ 1, 2 neue Fassung (n. F.)

Im Einklang mit der Mustersatzung werden in § 1 n. F. allgemeine Bestimmungen über den Betreiber (MSE) sowie Art und Umfang der städtischen Entwässerungseinrichtung getroffen. In § 2 n. F. wird der spezielle satzungsrechtliche Grundstücksbegriff und der Kreis der Verpflichteten näher definiert.

b) § 3 n. F.

§ 3 enthält weitere wichtige Definitionen. So wird beispielsweise für den Begriff „Abwasser“ (Nr. 1) die in § 54 WHG in der seit 2010 geltenden Fassung enthaltene Legaldefinition übernommen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in Nrn. 3 bis 5 genannten Kanälen (Definition der Begriffe Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal, Regenwasserkanal) nicht in allen Fällen um solche handelt, die zur (öffentlichen) Entwässerungseinrichtung gehören. Unter Anpassung an die Mustersatzung wurde insbesondere auch Wert auf eine genaue Definition der Grundstücksentwässerungsanlage (Nr. 8) und des Anschlusskanals (Nr. 7) gelegt.

c) §§ 4 – 7 n. F.

In übersichtlicher und knapper Form wird hier Näheres zum Recht und zur Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung geregelt.

Insbesondere wird das Nichtbestehen eines solchen Rechts (§ 4 Abs. 3 n. F.) an die Erfordernisse des Art. 34 BayWG in der seit 2010 geltenden Fassung angeglichen.

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ferner grundsätzlich dann nicht, soweit eine anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist (§ 4 Abs. 4 n. F.).

d) §§ 8 – 13 n. F.

In den folgenden Paragraphen werden praxisrelevante Regelungen zu Genehmigung, Herstellung, Instandhaltung, Überprüfung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage samt Anschlusskanal getroffen.

Die bislang in der EWS enthaltenen Regelungen in Bezug auf das Wasserschutzgebiet Trudering (§ 29 Abs. 2 Buchst. d alte Fassung (a. F.)) sollen durch § 12 Abs. 1 und Abs. 2 EWS n. F. abgelöst werden. Danach kann die MSE künftig, auch in Wasserschutzgebieten wie im übrigen Stadtgebiet, unter bestimmten Voraussetzungen anlassbezogen verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf satzungsgemäßen Zustand überprüft wird. Darüber hinaus gelten wasserrechtliche Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung.

Auf die in der alten EWS noch sehr detailliert geregelten sog. Privatkanäle können ohne Weiteres die Bestimmungen über die Grundstücksentwässerungsanlage zur Anwendung kommen. Die §§ 19 – 23 a. F. entfallen daher ersatzlos. Sofern im Einzelfall erforderlich, kann über eine Sondervereinbarung (§ 7 n. F.) eine sachgerechte Lösung gefunden werden.

e) §§ 14 – 17 n. F.

Gegenstand dieser Paragraphen sind Bestimmungen zu erlaubten, verbotenen oder nur unter bestimmten Umständen (z. B. nach Einbau einer Abwasserbehandlungsanlage, § 16 n. F.) erlaubten Einleitungen in die städtische Entwässerungseinrichtung.

Grenzwerte, die bislang in einer Anlage zur EWS vom Stadtrat beschlossen werden mussten, sollen nunmehr durch eine Grenzwertliste der MSE näher bestimmt werden (§ 15 Abs. 3 n. F.). Dies reduziert zeitlichen und bürokratischen Aufwand, wenn bei den Grenzwerten, z. B. aufgrund betrieblicher oder geänderter gesetzlicher Anforderungen, Änderungsbedarf besteht.

f) §§ 18 – 22 n. F.

In diesen Paragraphen werden im Einklang mit der Mustersatzung allgemeine Regelungen zu Haftung (§ 18 n. F.), Grundstücksbenutzung (§ 19 n. F.), Betretungsrecht (§ 20 n. F.) und Ermächtigung zum Erlass von Anordnungen (§ 22 n. F.) getroffen.

Die Anzahl der bußgeldbewehrten Tatbestände (§ 21 n. F.) wird im Vergleich zur alten EWS von siebzehn auf sechs reduziert. Die gestrichenen Tatbestände waren für die Praxis irrelevant.

g) § 23 n. F.

Die neugefasste Satzung soll nicht am vorab nicht eindeutig bestimmbar „Tag nach ihrer Bekanntmachung“, sondern am 01.10.2018 in Kraft treten. Der eindeutig bestimmte Zeitpunkt gewährleistet der mit dem Vollzug der EWS betrauten MSE größtmögliche Planungssicherheit.

h) Anlage zur EWS

Die städtische EWS gilt aufgrund von Zweckvereinbarungen mit umliegenden Gemeinden und Zweckverbänden auch auf einer Vielzahl von Grundstücken, die sich nicht im Stadtgebiet befinden. Umgekehrt gibt es auch einige wenige Grundstücke im Stadtgebiet, die sich aufgrund von Zweckvereinbarungen außerhalb des Geltungsbereichs der städtischen EWS befinden. Diese Grundstücke werden, nach Adresse und Flurnummer bezeichnet, in einer Anlage zur EWS aufgelistet.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die neue Fassung der Satzung ist nach den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirat der Münchner Stadtentwässerung, Herr Stadtrat Ranft, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München (Entwässerungssatzung - EWS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - HA II/V Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Baureferat - RG 4, RZ, V
An MSE-1.WL, -2.WL, -B, -P, -Z, -Z-C, -1, -2, -3, -4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-R

Am
Baureferat - RG 4
I. A.